



SV Orplid NiddainSEL Frankfurt e.V.

Satzung	3
Vereinsordnung - Abschnitt I	9
Vereinsordnung - Abschnitt II	15
Vereinsordnung - Abschnitt III:	19

Satzung

(Stand 03/2017)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen „SV Orplid Niddainsel Frankfurt e.V.“ Verein der Freikörperkultur (FKK) für Sport und Freizeitgestaltung. Der Verein ist am 21. März 1998 gegründet worden und ist am 25. Mai 1998 unter der Nummer 11379 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen worden.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Deutschen Verband für Freikörperkultur e.V. (DFK).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes in Verbindung mit den Grundsätzen der Freikörperkultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Errichtung und Betreiben vereinseigener Sportanlagen.
- Angebote in Sport, Spiel und Gymnastik, vor allem Familiensport und Breitensport.
- Wettkampfsport nach den Regeln der Fachverbände des Deutschen Sportbundes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Wahrung einer Monatsfrist zulässig ist,
- c) durch Ablauf der ruhenden Mitgliedschaft nach den Bestimmungen der Satzungsergänzenden Ordnung,
- d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- e) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Es kann innerhalb von einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Es kann auch den Ehrenrat zur Vermittlung anrufen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Vor Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen. Die Mitgliedsausweise und sonstiges Vereinseigentum sind zurückzugeben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ehrenrat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Sportwart/in und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- die/der 1. Vorsitzende,
- die/der 2. Vorsitzende,
- die/der Schatzmeister/in.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied mit der Übernahme des Amtes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- (4) Wird die satzungsgemäße Entlastung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung versagt, so kann es in derselben Versammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt in derselben Versammlung für den Rest der Amtszeit des abgewählten Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung beschlossene pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) bis zur gesetzlichen Höhe von derzeit jährlich EUR 720 erhalten.

§ 7 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte ist Aufgabe des Schatzmeisters.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie können nur einmal hintereinander wiedergewählt werden.
- (4) Die Kassenprüfer haben nach Schluss des Vereinsjahres die Kassengeschäfte zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich niederzulegen. Der Kassenprüfungsbericht ist entweder rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen oder auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (5) Die Kassenprüfer stehen dem Vorstand auch für zwischenzeitliche Kassenprüfungen zur Verfügung. Sie sind berechtigt, von sich aus jederzeit Zwischenprüfungen vorzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst bis Ende April, vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungs- und fristgemäßer Ladung stets beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Beschlussfassung der Vereinsordnung mit

- § Satzungsergänzender Ordnung
 - § Beitrags- und Kostenordnung
 - § Geländeordnung
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen dieselben Befugnisse zu wie ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, eine Änderung der Satzung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit. Enthaltungen werden bei der Feststellung der Anzahl der abgegebenen Stimmen nicht gezählt.
 - (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er ist beschlussfähig mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit dem Vorstand abzustimmen ist.
- (2) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung der Einhaltung der Regelungen der Satzung,
 - b) in Streitfällen innerhalb des Vereins bei Anrufung zu schlichten,
 - c) den Vorstand bei Entscheidungen zu unterstützen,
 - d) vorübergehende Übernahme der Verwaltung des Vereins, falls der Vorstand im Sinne der Satzung nicht mehr funktionstüchtig ist. Der Ehrenrat ruft dann unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein.
- (3) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (4) Beschlüsse oder Empfehlungen des Ehrenrates sind für Vorstand oder Mitgliederversammlung nicht bindend.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kinder- und Jugendsports zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 20. Mai 2017 beschlossen.

Vereinsordnung - Abschnitt I

Satzungsergänzende Ordnung

(Stand 03/2017)

Die Pflege freundschaftlichen Umgangs und sportlicher Gesinnung gehören zu den unantastbaren und wichtigsten Grundsätzen des Lebens in unserem Verein.

1 Mitgliederversammlungen (§ 8 der Satzung) mindestens 1-mal jährlich.

- 1.1 Wahlvorschläge oder Kandidaturen für Vorstandsmitglieder sind ohne vorherige Antragstellung zugelassen.

Der amtierende Vorstand teilt drei Wochen vor der Einladung zur Mitgliederversammlung mit, ob er zur Wiederwahl zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, bittet er um Wahlvorschläge zur Aufnahme in die Einladung.

- 1.2 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Eine geheime Wahl kann auch auf Antrag einzelner Mitglieder erfolgen.

Wird für ein Vereinsamt mehr als ein Kandidat vorgeschlagen, muss geheim abgestimmt werden. Bei gleicher Stimmenzahl auch im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

Hat bei mehr als zwei Kandidaten kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

- 1.3 Der Vorstand hat die Aufwands- und Ertragsrechnung sowie den Kassenbestand des letzten Abschlusses und einen Wirtschaftsplan für das neue Kalenderjahr den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

Die o.g. Unterlagen werden per Email zugestellt. Mitglieder ohne Email können die Postzustellung formlos beantragen.

- 1.4 Das gemäß § 8 (5) der Satzung anzufertigende Protokoll über die Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind durch Rundschreiben bzw. per Email bekannt zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Auslegung kein Mitglied Einwendungen erhebt. Evtl. Einwendungen werden möglichst zeitnah geklärt und veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten werden sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Diskussion gestellt.

- 1.5 Änderungen der Vereinsordnung sind grundsätzlich Sache der Mitgliederversammlung.

- 1.6 Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vereinsordnungen – mit Ausnahme der geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder – den laufenden Gegebenheiten anzupassen und als Aushang und im nächsten Rundschreiben bekannt zu geben.

Über die dauerhafte Wirksamkeit der Änderungen beschließt die nächste Mitgliederversammlung.

2 Mitgliedschaft (§ 4 der Satzung)

- 2.1 Die beitragspflichtige Probezeit dauert bei Neuaufnahmen 12 Monate. Während der Probezeit kann der Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen die vorläufige Mitgliedschaft aufheben. Mitglieder können während der Probezeit Bedenken gegen die endgültige Aufnahme des Bewerbers beim Vorstand schriftlich anmelden. Die Schriftform erfordert keine Begründung sondern dient lediglich als Grundlage für ein persönliches Gespräch mit dem Vorstand.
- 2.2 Kinder und Enkelkinder von Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen die selbstständige Mitgliedschaft beantragen, wenn sie weiter im Verein bleiben wollen.
- 2.3 Zum Geländebesuch und zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen sind berechtigt:
 - 2.3.1 Alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, deren Mitgliedschaft nicht ruht.
 - 2.3.2 Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung eines Erziehungsberechtigten Vereinsmitgliedes oder eines anderen vom Erziehungsberechtigten beauftragten volljährigen Vereinsmitgliedes.
 - 2.3.3 Alle anderen Personen, die der vom Vorstand erlassenen Gäste- und Besucherregelung unterliegen.

3 Vorstand (§ 6 der Satzung)

- 3.1 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, per schriftlicher Einladung mit Tagesordnung einberufen. Sitzungen sind ferner auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern anzuberaumen.
- 3.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- 3.3 Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- 3.4 Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Abberufung von Funktionsträgern (wie Arbeits- bzw. Geländewart, Wasserwart, Schriftführer usw.) auf Zeit, längstens für die Dauer seiner Amtszeit.

Diesen Funktionsträgern kann eine Vergütung in Form der Ehrenamtszuschale bis zur gesetzlichen Höhe von derzeit jährlich Euro 720 gewährt werden. Darüber muss ein Vertrag geschlossen werden.

4 Ordnungsmaßnahmen (§ 4 (3) der Satzung)

- 4.1 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Ausschlussverfahren für beendet erklären, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen – Rückstand von mehr als 9 Monaten, trotz Mahnung – nicht nachkommt. Die Mahnung hat die Ankündigung des Ausschlusses für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung zu enthalten.
- 4.2 Geländeverbot erhält bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes, wer Ausweise oder Jahresmarken, die zum Betreten des Vereinsgeländes berechtigen oder wer vereinseigene Schlüssel an Nichtberechtigte oder Nichtmitglieder gibt. Jedes Vereinsmitglied wird aufgefordert, solches Verhalten gegenüber dem Vorstand anzuzeigen und ggf. den Missbrauch geeignet zu beenden. Die vorstehende Bestimmung gilt auch für die missbräuchliche Verwendung von Sportstätten außerhalb des Vereinsgeländes.
- 4.3 Bei groben Verstößen gegen die Geländeordnung kann ebenfalls ein Ausschluss erfolgen.

5 Vereinsgelände „Niddainsel“ Vorm Wald 28 (§ 2 der Satzung)

- 5.1 Der Mittelpunkt des Vereinslebens ist das Vereinsgelände. Es dient der Erholung beim Sport und Spiel nach den Grundsätzen der Freikörperkultur.
- 5.2 Für die Beratung in Geländeangelegenheiten kann der Vorstand aus sachkundigen Mitgliedern oder externen Fachleuten einen „Geländeausschuss“ bestellen.
- 5.3 Über folgende Geländeangelegenheiten kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden:
 - a) Über den Kauf, Verkauf und die Anpachtung von Grundstücken.
 - b) Über die grundsätzliche Änderung der Geländeaufteilung.
 - c) Über Umgestaltungs- und Neubauprojekte, deren Gesamtkosten 10.000 Euro übersteigen.

6 Arbeitsleistung und Arbeitsabgeltung

Für die im Interesse des Vereins liegenden Arbeiten hat jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 65. Lebensjahr jährlich Arbeitsstunden zu leisten. Die Koordination und Kontrolle der Arbeitseinsätze obliegt dem Vorstand und/oder dem Geländewart. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden nach Ablauf des Jahres im Rahmen einer geldlichen Verpflichtung, die in der Beitrags- und Kostenordnung geregelt ist, in Rechnung gestellt.

7 Rechnungs- und Prüfungswesen (§ 3, § 6 und § 7 der Satzung)

- 7.1 Der Vorstand ist verpflichtet, die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu beachten.
- 7.2 Das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Krediten – einschließlich Mitgliederkrediten – bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7.3 Der Vorstand kann zur Beratung des Schatzmeisters fachkundige Mitglieder heranziehen.
- 7.4 Rechnungen über Anschaffungen, Instandsetzungs-, Renovierungs- und Sanierungsarbeiten sind vor deren Begleichung vom zuständigen Vorstandsmitglied als sachlich richtig abzuzeichnen. Jeder Buchungsvorgang muss ordnungsgemäß belegt sein. Alle Auszahlungsanweisungen sind vom Schatzmeister abzuzeichnen.
- 7.5 Die Mitglieder des Vorstandes haben den durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstandenen Schaden dem Verein zu ersetzen. Zur Abdeckung aller weiteren Risiken durch Vorstandentscheidungen hat der Vorstand eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 7.6 Die Kassenprüfer haben die finanziellen Maßnahmen des Vereinsvorstandes dahingehend zu überprüfen, ob diese im Einklang mit der Satzung, der Beitrags- und Kostenordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes stehen.

8 Sport

- 8.1 Der Familien- und Breitensport hat Vorrang vor dem Leistungssport.
- 8.2 Für den Vereinssport gelten im Einzelnen folgende Richtlinien:
 - 8.2.1 Wird von den Mitgliedern einer Sportgruppe eine Ordnung für ihren Sportbereich beschlossen, bedarf diese vor Inkrafttreten der Zustimmung des Vorstandes.
 - 8.2.2 Die Vereinsmitglieder können Leistungssportgruppen bilden und an Wettkämpfen teilnehmen.
 - 8.2.3 Freundschaftsspiele und Turniere unter Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins sind gestattet. Der Vorstand ist schriftlich zu informieren und erteilt formell die Genehmigung. Bei Terminkonflikten entscheidet die erste schriftliche Kenntnisnahme durch den Vorstand.
 - 8.2.4 Die Nutzung unseres Geländes durch vereinsfremde Gruppen ist von einem schriftlichen Vorstandsbeschluss abhängig.
- 8.3 Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung, Trainervergütung und Material-/Ausrüstungsgestellung. Besondere Regelungen beschließt der Vorstand mit dem jährlichen Wirtschaftsplan.

9 Kinder und Jugend

- 9.1 Eltern der Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres benennen aus ihrem Kreis einen Ansprechpartner, der ihre Belange dem Vorstand gegenüber vertritt.
- 9.2 Jugendliche Mitglieder ab der Vollendung des 12. Lebensjahres und Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können sich einen Jugendvertreter wählen. Der Jugendvertreter wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Die Vertreter der Kinder und der Jugend sind berechtigt, bei Vorstandssitzungen, bei denen Belange der Kinder und Jugend behandelt werden, teilzunehmen.

10 Schadensersatzpflicht

- 10.1 Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzliche Haftpflicht des Vereins (§ 31 BGB) durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung abzudecken.
- 10.2 Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein können nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht geltend gemacht werden.
- 10.3 Alle Personen, die das Gelände besuchen und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, sind für den Schaden verantwortlich, den sie dem Verein, einzelnen Teilnehmern oder sich selbst zufügen.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Bestimmungen der Vereinsordnung sind für alle Personen, die am Geländebesuch und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, verbindlich. Eine ausdrückliche Bestätigung oder Anerkennung durch Vereinsmitglieder oder am Vereinsleben teilnehmende Personen ist nicht erforderlich.
- 11.2 Die Satzungsergänzende Ordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. März 2017 in Kraft getreten.

Vereinsordnung - Abschnitt II

Beitrags- und Kostenordnung

(Stand 03/2017)

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zahlungspflichtig sind alle Hauptmitglieder (ab 18 Jahre) und selbstständige Jugendmitglieder (16–18 Jahre) mit Genehmigung eines Erziehungsberechtigten.
- 1.2 Ehrenmitglieder sind bezüglich des Mitgliedsbeitrages beitragsfrei.
- 1.3 Die gemäß der Jahresrechnung zu zahlenden Beträge sind bis spätestens 31. März eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu zahlen. Bei erteilter Einzugsermächtigung wird der Beitrag frühestens zum 1. Februar, bei halbjährlicher Zahlweise entsprechende zum 1. Februar und zum 1. Juli eingezogen. Fachmiete und Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden werden ebenfalls frühestens zum 1. Februar eingezogen.
- 1.4 Auf Wunsch wird nach erfolgter vollständiger Zahlung der Jahresrechnung durch den Geländewart bzw. ein Vorstandsmitglied die Beitragsmarke ausgehändigt.
- 1.5 Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten in Höhe von 10,00 Euro erhoben. Kosten für nicht eingelöste Lastschriften bei nicht ausreichender Deckung oder fehlerhafter Angabe der Bankverbindung werden weiterbelastet und sind vom Mitglied zu tragen.
- 1.6 Mitgliedern, die sich in wirtschaftlich bedrängter Lage befinden, kann auf Antrag vorübergehend Aufschub der geldlichen Verpflichtungen vom Vorstand gewährt werden. Um die Frist zum möglichen Ausschluss als Mitglied zu vermeiden ist das Mitglied verpflichtet, den Vorstand aktiv und schriftlich zu informieren.
- 1.7 Mitgliedern, welche die Mitgliedschaft aus besonderen Gründen ruhen lassen wollen, kann dies durch den Vorstand gewährt werden. In dieser Zeit ruhen ebenfalls alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Bei Nichtgewährung kann die Mitgliedschaft ordentlich gekündigt werden.

Eine ruhende Mitgliedschaft endet – ohne Antrag auf Wiederaufnahme – nach Ablauf von 2 Jahren. Vereinsausweis und Schlüssel sind unverzüglich einzuziehen bzw. zurückzugeben. Das Betreten des Geländes als Gast ist möglich (vgl. auch § 4 der Satzung).
- 1.8 Erstattung von Beiträgen und sonstigen Zahlungen, auf welche ein ausgeschiedenes Mitglied Anspruch hat, werden erst geleistet, wenn der Verein im Besitz von Ausweisen und Schlüsseln ist und keine Forderungen mehr gegen das ausgeschiedene Mitglied bestehen.
- 1.9 Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, sind von der Pflicht zur Entrichtung der während der Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen nicht entbunden.

Die Mitgliedschaft endet mit Geländeverbot oder Austritt (Kündigung). Weitere Ordnungsmaßnahmen sind nicht automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen (vgl. hierzu auch § 4 der Satzung).

2 Aufnahmebeitrag

- 2.1 Aufnahmebeitrag wird pro Mitglied erhoben und beträgt grundsätzlich 30,00 Euro. Abweichend hiervon werden Neumitglieder, die den Aufnahmeantrag am „Tag der offenen Tür“ stellen oder avisieren von der Aufnahmegebühr freigestellt. Gleiches gilt für Aufnahmen mit weniger als 2 Monaten Restlaufzeit (Saison).
- 2.2 Kinder und Enkelkinder von Hauptmitgliedern bis zum Alter von 18 Jahren sind Anschlussmitglieder und vom Aufnahmebeitrag befreit.
- 2.3 Wer bereits Mitglied in jeglicher Form ist zahlt keinen weiteren Aufnahmebeitrag. Die Zahlung erfolgt zeitgleich mit dem Mitgliedsbeitrag.

3 Mitgliedsbeitrag

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich pro Mitglied erhoben und kann (entsprechend Ziff. 1.3 der Beitrags- und Kostenordnung) jährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Mit der Aufnahme in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag sofort fällig, er ermäßigt sich ggf. um die vereinbarten Sonderkonditionen, die in den Punkten 3.2 bis 3.5 geregelt sind.

Mitglieder ab 18 Jahre	100,00 Euro pro Jahr
Jugendmitglieder (eigenständig)	50,00 Euro pro Jahr
Jugendmitglieder (Anschlussmitglied)	freigestellt
Mitglieder in Ausbildung (Nachweis erforderlich)	50,00 Euro bzw. 25,00 Euro

(ggf. erfolgt eine Rückerstattung bei Vorlage bis 30.11. d.J.; unterjährige und unübliche Bescheinigungen werden individuell geregelt)

Abweichend hiervon zahlen Neumitglieder, die den Aufnahmeantrag am „Tag der offenen Tür“ stellen oder avisieren, im 1. Beitragsjahr den halben Jahresbeitrag.

- 3.2 Kinder und Enkelkinder von Hauptmitgliedern bis zum Alter von 18 Jahren sind Anschlussmitglieder und vom Mitgliedsbeitrag befreit. Zur Wahrung der Mitgliedschaft nach dem 18. Lebensjahr wird ein Aufnahmeantrag als Hauptmitglied erforderlich.
- 3.3 Werden Anschlussmitglieder zu Hauptmitgliedern, so zahlen sie bei Nachweis einer Berufsausbildung die Hälfte des Jahresbeitrags so lange, wie sie sich in Ausbildung befinden (Nachweis erforderlich).
- 3.4 Werden selbstständige Jugendmitglieder zu Hauptmitgliedern, so zahlen sie auf Antrag die Hälfte des Jahresbeitrags so lange, wie sie sich in Berufsausbildung befinden (Nachweis erforderlich).

- 3.5 Hauptmitglieder, die sich in Berufsausbildung befinden, zahlen in dieser Zeit auf Antrag den halben Jahresbeitrag (Nachweis erforderlich).
- 3.6 Die Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung nach den Ziffern 3.2 bis 3.5 ist davon abhängig, dass dem Vorstand bis zum 30. November des Vorjahres der Nachweis über die Voraussetzungen erbracht wurde. Gilt der Nachweis für weniger als ein halbes Kalenderjahr, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3.7 Die Vergünstigungen nach den Ziffern 3.2 bis 3.5 enden ausnahmslos mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied sein 27. Lebensjahr vollendet.
- 3.8 Sonderkonditionen bezüglich des Aufnahmebeitrags oder des Mitgliedsbeitrags für das 1. Mitgliedsjahr können auf Beschluss des Vorstandes zu Mitgliederwerbzwecken (z.B. am "Tag der offenen Tür") gewährt werden.
- 3.9 Die Kündigung der Mitgliedschaft kann zum 30.06. und 31.12. eines Jahres mit einer 1-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 3.10 Bei Kündigung der Mitgliedschaft zum 30. Juni eines Jahres wird der Beitrag für die 2. Jahreshälfte erstattet, sofern dieser Anteil bereits im Voraus entrichtet worden ist (Ziff. 1.8 der Beitrags- und Kostenordnung ist zu beachten).

4 Arbeitsabgeltung

- 4.1 Zur Erhaltung des Vereinsgeländes und zur Förderung der Vereinsgrundsätze sind Arbeitsstunden zu leisten.
- 4.2 Die Abgeltung für jede nicht geleistete Arbeitsstunde beträgt 13,00 Euro. Eine Befreiung wegen besonderer Umstände oder Krankheit bedarf eines Vorstandsbeschlusses und gilt stets nur für max. ein Abrechnungsjahr.
- 4.3 Hauptmitglieder vom 18. bis 60. Lebensjahr haben 8 und vom 61. bis 65. Lebensjahr 4 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten.
- 4.4 Alle Hauptmitglieder haben mindestens 5 Jahre lang Arbeitsstunden zu leisten, auch wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit.
- 4.6 Unbezahlte Funktionsträger sowie ihre Partner sind für die Dauer ihrer Tätigkeit von Arbeitsstunden befreit.
- 4.7 Vorstandsmitglieder sowie ihre Partner sind für ihre Wahldauer und die gleiche Anzahl von Jahren nach Beendigung der Vorstandstätigkeit von Arbeitsstunden befreit, maximal 5 Jahre.

5 Sportbeiträge

- 5.1 Grundsätzlich werden keine gesonderten Beiträge für die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten erhoben.
- 5.2 Werden Hallentermine jedoch mit weniger als der Hälfte ihrer möglichen Kapazitäten ausgelastet, so behält sich der Vorstand die Kündigung dieser Termine bzw. die Erhebung einer Kostenbeteiligung vor.

6 Sonstige Kosten

6.1	Zeltplatz pro Tag	10,00 Euro
6.2	Fachgebühr (Kaution)	50,00 Euro
6.3	Geländeschlüssel (Pfand)	20,00 Euro
6.4	Mahngebühr	10,00 Euro
6.5	Gastgebühr für Erwachsene	5,00 Euro
	(ab dem 4. Besuch im laufenden Kalenderjahr 20,00 Euro)	
	Bei Eintritt als Mitglied wird die bereits gezahlte Gastgebühr erstattet/verrechnet	
6.6	Gastgebühr für Kinder und Jugendliche	frei
	(ab dem 4. Besuch im laufenden Kalenderjahr 3,00 Euro)	
	Bei Eintritt als Anschlussmitglied wird die bereits gezahlte Gastgebühr erstattet/verrechnet	
6.7	Wohnmobil/Campingwagen pro Tag (erlaubt nur bei offiziellen Veranstaltungen und/oder Genehmigung des Vorstandes)	20,00 Euro
6.8	Gastgebühr für DFK-Mitglieder	5,00 Euro

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Bestimmungen der Vereinsordnung sind für alle Personen, die am Geländebesuch und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, verbindlich. Eine ausdrückliche Bestätigung oder Anerkennung durch Vereinsmitglieder oder am Vereinsleben teilnehmende Personen ist nicht erforderlich.
- 7.2 Die Beitrags- und Kostenordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2017 in Kraft getreten.

Vereinsordnung - Abschnitt III:

Geländeordnung

(Stand 03/2017)

1 Allgemeine Grundsätze

Seit mehreren Jahrzehnten haben Vereinsmitglieder aus eigener Kraft ein vorbildliches Sport und Freizeitgelände geschaffen. Daraus resultiert für jeden Besucher und Benutzer die Verpflichtung, das Geschaffene und Gewachsene zu erhalten und am weiteren Ausbau des Vorhandenen mitzuwirken. Alle Mitglieder sollten sich stets bewusst sein, einer Gemeinschaft anzugehören und dies bei ihrer Anwesenheit auf dem Gelände in ihrem Verhalten zur Umwelt durch Rücksichtnahme auf Mensch, Tier und Pflanze zum Ausdruck bringen.

- 1.1 Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände, der NiddainSEL, ist nur Mitgliedern des SV Orplid NiddainSEL Frankfurt e.V. und deren Gästen gegen Gebühr gestattet (siehe Vereinsordnung Abschnitt I, Punkt 2.3).
- 1.2 Mitglieder anderer FKK-Vereine haben ebenfalls Zutritt, sie müssen jedoch eine Gastgebühr entrichten. Ausnahme: Orplid Frankfurt, Orplid Darmstadt, Orplid Wiesbaden und Naturistenbund Rhein-Main.
- 1.3 An „Tagen der offenen Tür“, die vom Vorstand angegeben werden, ist auch Nichtmitgliedern der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände gestattet. Diese Geländeordnung gilt auch für diesen Personenkreis, der jeweils einladende Gastgeber trägt die Verantwortung für seinen Gast. Die Gastgebühr entfällt.
- 1.4 Nacktheit auf dem Gelände ist die Regel. Wenn die Wetterlage es nicht zulässt oder besondere persönliche Gründe vorliegen, ist Sportkleidung erwünscht. Das Baden im Schwimmbecken ist nur nackt erlaubt.

2 Sonstige Grundsätze

- 2.1 Kindern unter 3 Jahren ist das Baden im Schwimmbecken nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten und unter Benutzung geeigneter Schwimmhilfen gestattet. Handelsübliche Schwimmwindeln – die eng an Beinen und Bauch anliegen müssen – sind dabei unerlässlich.
- 2.2 Wenn Gäste mitgebracht werden, ist grundsätzlich ein Vorstandsmitglied oder der Geländewart zu informieren. Bei Abwesenheit dieser Personen kann ausnahmsweise eine schriftliche Notiz im Vorstandsbereich hinterlegt werden. Die Gastgebühr ist unaufgefordert zu zahlen.
- 2.3 Eltern haften für ihre Kinder; es besteht weder eine Bade- noch sonstige Aufsicht.
- 2.4 Zutritt zum Vereinsgelände besteht unbeschränkt für Mitglieder ab 18 Jahre sowie Jugendliche ab 16 Jahren. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder durch die von den

- Erziehungsberechtigten beauftragten Personen über 18 Jahren das Gelände betreten. Für Zuwiderhandlungen kann der Verein nicht haften.
- 2.5 Fotografieren ist grundsätzlich verboten. Das Fotografieren von Personen ist nur mit Erlaubnis der aufzunehmenden Personen gestattet. Aufnahmen ohne Personen sind erlaubt.
 - 2.6 Die Benutzung von Radios und sonstigen elektrischen und mechanischen Musikgeräten ist auf den Wiesen nicht erlaubt (Ausnahme: Kopfhörer).
 - 2.7 Alle Abfälle sind nach Hause mitzunehmen und nicht auf dem Gelände zu entsorgen.
 - 2.8 Das Mitbringen von Haustieren auf das Vereinsgelände ist nicht gestattet.
 - 2.9 Von und zum Parkplatz sowie in der Nied-Siedlung ist im Interesse einer guten Nachbarschaft besonders vorsichtig und rücksichtsvoll zu fahren.

Hupen und unnötiges Laufenlassen von Motoren auf dem Parkplatz ist nicht in Sinne des Vereins und sollte daher unterlassen werden.
 - 2.10 Das Vereinsgelände ist nicht als Zeltplatz ausgewiesen. Für eine zeitlich begrenzte Nutzung ist die Genehmigung des 1. Vorstands bzw. seinem – von ihm zu benennenden – Stellvertreter oder des Geländewartes bei Abwesenheit der Vorstände erforderlich. Gleiches gilt entsprechend für Wohnmobile oder Campingwagen.
 - 2.11 Jeweils spätestens bis Ende November des Jahres sind sämtliche Kleidung, Schuhe, Handtücher etc. aus dem Umkleidebereich sowie den Fächern zu entfernen.

Nicht geleerte Fächer werden mit 20,00 Euro in Rechnung gestellt. Die Utensilien der Leerung werden vorübergehend aufbewahrt und dann entsorgt. Die Entsorgung stellen wir mit 30,00 Euro in Rechnung.

Die Termine der Leerung sowie der Entsorgung werden schriftlich bekanntgegeben. Ist im darauffolgenden Jahr erneut eine Entsorgung notwendig kann dem Nutzer das Fach entzogen werden.
 - 2.12 Verantwortlich für Arbeitsstunden und deren Ableistung ist der Geländewart, oder bei Abwesenheit des Geländewarts ein durch den Vorstand benannter Funktionsträger. Die Befugnis zur Einteilung von Mitgliedern ist ausdrücklich gegeben. Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - 2.13 Getränke sind in das Getränkebuch einzutragen und taggleich zu bezahlen.
 - 2.14 Die Küche ist einer der zentralen Gemeinschaftsräume des Vereins. In der alltäglichen Nutzung gilt der Grundsatz: Die Küche ist so zu verlassen wie angetroffen, d.h. kein Geschirr wird verunreinigt hinterlassen. Jeder hat die genutzten Dinge der Küche wieder gereinigt wegzuräumen. Die Geschirrspülmaschine wird nur bei erhöhtem Bedarf (z.B. Veranstaltungen) genutzt.
 - 2.15 Rauchen im Vereinshaus ist verboten.

3 Schlussbestimmungen

- 3.1 Die Bestimmungen der Vereinsordnung sind für alle Personen, die am Geländebesuch und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, verbindlich. Eine ausdrückliche Bestätigung oder Anerkennung durch Vereinsmitglieder oder am Vereinsleben teilnehmende Personen ist nicht erforderlich.
- 3.2 Die Geländeordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2017 in Kraft getreten.

